

Anlage D.8 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
nach § 19 SGB VIII
(in der Fassung vom 02.03.2023)

Präambel

Mit den am 10.06.2021 in Kraft getretenen Änderungen des § 19 SGB VIII sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister bei den die Betreuung umfassenden Leistungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Zusätzlich dazu soll der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, mit Zustimmung des betreuenden Elternteils in die Leistung einbezogen werden. Dies kann auch die gemeinsame Betreuung in einer geeigneten Wohnform einschließen, wenn es für den Leistungszweck erforderlich ist. Die Rahmenleistungsbeschreibung Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder wurde entsprechend angepasst.

Leistungszweck und damit grundsätzliche Zielstellung der Hilfen „Gemeinsame Wohnform“ ist die Persönlichkeitsentwicklung des leistungsberechtigten Elternteils, die Stärkung seiner Erziehungskompetenz, die Festigung der Bindung zwischen Mutter bzw. Vater und Kind(ern) sowie die Verselbstständigung und Klärung der gemeinsamen Perspektive oder ggf. die Trennung von Mutter/Vater und Kind(ern).

Gleichzeitig nimmt diese Unterstützungsform die Entwicklung und das Wohl der betroffenen Kinder in den Blick. Diese sollen so gefördert und gestärkt werden, dass eine altersgemäße Entwicklung ermöglicht wird.

Ein weiterer Fokus liegt, soweit möglich, auf der Verfolgung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung des leistungsberechtigten Elternteils, um das Ziel der eigenverantwortlichen Lebensführung nachhaltiger zu erreichen.

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an den Formen der stationären Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII und bietet einen Rahmen für flexible Gestaltung der Hilfe nach § 19 SGB VIII. Art, Umfang und Dauer der Hilfe sollen sich am Bedarf des Einzelfalls orientieren. Bei einem zu- oder abnehmenden Betreuungsbedarf soll die Beziehungskontinuität möglichst erhalten bleiben. Der Personenkreis der minderjährigen Asyl-bewerber/innen fällt ebenfalls unter die in dieser Leistungsbeschreibung definierten Fachstandards.

Stationäre Hilfen nach § 19 SGB VIII können als Regelangebot, Intensivangebot oder als Angebot mit niedriger Betreuungsdichte in unterschiedlichen Settings zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot mit geringer Betreuungsdichte (z. B. als letzte Stufe vor einer Verselbstständigung) beschreibt gleichzeitig den fachlichen Mindeststandard der Hilfe.

Grundsätzlich wird von Gruppen- und Individualangeboten ausgegangen, die je nach pädagogischer Dichte drei Abstufungen mit entsprechenden Inhalten und Entgelten vorsehen. Die Intensität der Hilfe korrespondiert mit dem jeweiligen Personalschlüssel, der nach oben bzw. unten gegenüber dem Regelangebot abweicht. Individuelle Zusatzleistungen sind nach Bedarf im Einzelfall auf Basis der Hilfeplanung möglich.

Der Leistungserbringer gewährleistet den vereinbarungsgemäßen Einsatz von Fachpersonal. Es ist ferner Aufgabe des Trägers, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren und die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen. Die Leistungserbringung wird gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich dokumentiert.

Im Rahmen der Hilfeplanung sind zwischen allen Beteiligten eindeutige Vereinbarungen über Zielstellungen, Art und Umfang der Hilfe zu treffen. Soweit es dem Leistungszweck dient und der betreuende Elternteil zustimmt, soll der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden. Die Mitwirkungsbereitschaft sowie/-fähigkeit von Partnern/Partnerinnen, Vätern/Müttern oder anderer der Familie nahestehende Personen können wichtige Ressourcen für das Gelingen der Hilfe darstellen.

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung eingeschätzt wird, dass ohne Aufnahme der anderen Person in das Wohnangebot der leistungsberechtigte Elternteil seine Hilfeziele nicht erreicht, es also zum Erreichen des Leistungszwecks erforderlich ist, kann der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, auch in die gemeinsame Betreuung in einer geeigneten Wohnform einbezogen werden. Die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit ist hierfür Voraussetzung.

Die Einbeziehung weiterer Personen soll unterstützend auf die Persönlichkeitsentwicklung des leistungsberechtigten Elternteils wirken. Umfassenden eigenen Beratungsbedarfen der anderen Person kann in dieser Hilfeform nur begrenzt begegnet werden. Ggf. ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht und eine Unterstützung des gesamten Familiensystems, z.B. in Form einer familienaktivierenden Gruppe o.Ä., geeignet ist.

Die Tagesbetreuung der Kinder soll in der Regel in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Im Hilfeplan wird die Tagesbetreuung im Einzelfall festgelegt.

Sofern Mütter bzw. Väter an Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII teilnehmen bzw. teilnehmen sollen, sind die sozialpädagogischen Hilfen im Hilfeplanverfahren zu koordinieren.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen sich auch diese stationären Hilfen an der Lebenswelt der Adressaten ausrichten und die fachlich-methodischen Prinzipien der Sozialraumorientierung widerspiegeln. Insbesondere die Nutzung von Angeboten nach § 16 SGB VIII durch die Elternteile bzw. die Partnerin / den Partner soll befördert werden.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes.¹

Zum Ende der Hilfe wird geprüft, ob zur Sicherung der Hilfeergebnisse eine Anschlusshilfe erforderlich ist. Die an diesem Prozess Beteiligten wirken an einem gelungenen Übergang mit.

Zielstellungen:

- Befähigung zur Erziehung, Förderung und Pflege des Kindes
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mütter bzw. Väter
- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Entwicklung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung mit dem Kind
- Sicherstellung der Entwicklungsförderung des Kindes/der Kinder
- Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Mütter bzw. Väter; z. B. schulische/berufliche Ausbildung, Erwerbstätigkeit
- Förderung und Klärung der familiären Beziehungen
- Erschließung der partnerschaftlichen, familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen

¹ Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

Organisationsformen:

Die Hilfe erfolgt als Gruppen- oder Individualangebot in Wohnformen des Trägers. In geeigneten Einzelfällen ist eine Betreuung in der zuvor eigenen Wohnung möglich, wenn diese zu Beginn der Betreuung nach § 19 SGB VIII in eine Trägerwohnung umgewandelt wird.

Die fachliche Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuell definierten (Klärungs-)Auftrag und am individuellen Hilfebedarf; sie wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

- Beratung und Betreuung, Schutz und Gefahrenabwehr
- Sicherung von Grundbedürfnissen und Versorgung der Kinder
- Klärung der Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit auch des anderen Elternteiles/des Partners/der Partnerin
- Stärkung der emotional-sozialen Kompetenz der Mütter bzw. Väter
- Förderung der emotional-sozialen Bindung zwischen Mutter/Vater und Kind(ern)
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Entwicklung von schulischen/beruflichen Perspektiven
- Einschätzung eines ggf. weiteren Unterstützungsbedarfs nach Beendigung der Hilfe
- Begleitung der Trennungsprozesse, in denen eine Erziehungsfähigkeit nicht gewährleistet ist. Um hier ggf. Übergänge für die Mutter/den Vater gestalten zu können, ist in Einzelfällen eine kurzzeitige Weitergewährung der Hilfe nach Fremdunterbringung des Kindes möglich.
- Gewährleistung der Erreichbarkeit von pädagogischen Mitarbeiter/innen für junge Mütter bzw. Väter in Krisensituationen
- Feste Kooperation mit einer in Kinderschutzfragen einschlägig erfahrenen Klinik bei Verdacht auf körperliche Misshandlung
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Versorgungssystemen
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüber hinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und sichert die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt und vereinbart, z. B. „**Gestaltung der Mutter/Vater-Kind(er) Beziehung**“

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Die Gestaltung der Mutter/Vater-Kind(er) Beziehung wird Hilfeplanbezogen, fallangemessen und kindgerecht gefördert; Erschließung und Nutzung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung von Mutter/Vater-Kind(ern); Förderung und Stabilisierung der Bindung zwischen Mutter/Vater und Kind(ern).

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Kooperation bei der Hilfeplanung mit allen am Prozess Beteiligten, fachlich qualifiziertes Personal gemäß Leistungsvereinbarung, Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Ziele und Teilziele werden entwickelt und regelmäßig überprüft; Zielerreichung und Wirkungen der Hilfe werden unter Einbeziehung der Leistungsadressat/innen ermittelt.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsorientiert oder zweckgebunden einzusetzen.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht.

Zur Erbringung der Leistung kommen in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte in Betracht. Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 705 €² für (Stand 01.01.2023) Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision und Fortbildung bereitgestellt.

Der Leitungsanteil beträgt 4 % je Platz, bei den Intensivangeboten 4,5 %.

Bei der Erstkalkulation von Entgelten werden für das pädagogische Personal einschließlich Leitung 1 % Vertretungsmittel angesetzt.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsrate differiert je nach Betreuungsform zwischen 92 % und 95 %.

Bei interner Kinderbetreuung wird hierfür zusätzlich notwendiges Personal kalkuliert. (s. Matrix).

² Der Betrag unterliegt der Fortschreibung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Anlage
zur Rahmenleistungsbeschreibung Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Matrix Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen
(in der Fassung vom 03.02.2023)

A

Gruppenangebote		
1. Angebot mit geringerer Betreuungsdichte	2. Regelleistung	3. Intensivleistung
<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung geringer als im Regelangebot. Der Personalschlüssel liegt über 1 : 2,00.</p> <p>Eine mit 25 % vergütete Nachtbereitschaft kann angebotsspezifisch vereinbart werden.</p> <p>Eine Gruppengröße von 16 Plätzen (8 Betreuungseinheiten) wird dabei nicht überschritten.</p>	<p>In dieser Angebotsform orientiert sich die pädagogische Betreuung an der sogenannten Regelgruppenform mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung, die personelle Besetzung erfolgt nach dem Schlüssel 5 sozialpädagogische Fachkräfte zu 10 Personen (= 5 Betreuungseinheiten). Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 2,00 Betreuten.</p> <p>Bei Ein-Gruppen-Einrichtungen 5,0 sozialpädagogische Fachkräfte.</p> <p>Eine mit 25 % vergütete Nachtbereitschaft kann angebotsspezifisch vereinbart werden.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Der Personalschlüssel liegt unter 1 : 2,00.</p> <p>Eine mit 25 % vergütete Nachtbereitschaft kann angebotsspezifisch vereinbart werden.</p>
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote		
Personalschlüssel: 1 :> 2,00 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur.	Personalschlüssel: 1 : 2,00 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur.	Personalschlüssel: 1 : <2,00 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur.
Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L

Gruppenangebote		
1. Angebot mit geringerer Betreuungsdichte	2. Regelleistung	3. Intensivleistung
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote		
Hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Reinigung: regelhaft keine	Hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Reinigung: 35.260 € ² pro Gruppe	Hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Reinigung: 35.260 € ² pro Gruppe
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %
Ergänzung zu den Gruppenangeboten		
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote bei gemeinsamer Unterbringung mit einer weiteren Person, die tatsächlich für das Kind sorgt (Berechnung als eigener Anteil)		
Personalschlüssel: Für jede weitere Person wird 0,13 Stellenanteil sozialpädagogische Fachkraft berechnet	Personalschlüssel: Für jede weitere Person wird 0,13 Stellenanteil sozialpädagogische Fachkraft berechnet	Personalschlüssel: Für jede weitere Person wird 0,13 Stellenanteil sozialpädagogische Fachkraft berechnet
Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L
Sachmittel, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %

² Der Betrag unterliegt der Fortschreibung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

B

Individualangebote		
1. Angebot mit geringerer Betreuungsdichte	2. Regelleistung	3. Intensivleistung
In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung geringer als im Regelangebot. Der Personalschlüssel liegt unter 0,46 je Betreuungseinheit. Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 4 Betreuungseinheiten soll nicht unterschritten werden. Die notwendige Rufbereitschaft ist dabei berücksichtigt.	Der Personalschlüssel liegt bei 0,46 je Betreuungseinheit. Bei interner Kinderbetreuung werden pro Gruppe von 4 - 6 Kindern zusätzlich 1,25 sozialpädagogische Fachkräfte kalkuliert. Die notwendige Rufbereitschaft ist dabei berücksichtigt.	In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung höher als im Regelangebot. Der Personalschlüssel liegt über 0,46 je Betreuungseinheit. Die Intensivleistung kann entweder durch ein Mehr an sozialpädagogischer Betreuung oder durch Hinzuziehung einer hauswirtschaftlichen Unterstützung erfolgen. Bei interner Kinderbetreuung werden pro Gruppe von 4 - 6 Kindern zusätzlich 1,25 sozialpädagogische Fachkräfte kalkuliert. Die notwendige Rufbereitschaft ist dabei berücksichtigt.
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Individualangebote		
Personalschlüssel: 1 : > 2,17 Betreuungseinheiten oder 1 : > 4,35 Plätze Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische, in der trägerbezogenen Tarifstruktur.	Personalschlüssel: 1 : 2,17 Betreuungseinheiten oder 1 : 4,35 Plätze Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte, in der trägerbezogenen Tarifstruktur Zusätzliche interne Kinderbetreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur.	Personalschlüssel: 1 : < 2,17 Betreuungseinheiten oder 1 : < 4,35 Plätze Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische, in der trägerbezogenen Tarifstruktur Zusätzliche interne Kinderbetreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur.
Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert

Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %
Ergänzung zu den Individualangeboten		
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote bei gemeinsamer Unterbringung mit einer weiteren Person, die tatsächlich für das Kind sorgt (Berechnung als eigener Anteil)		
Personalschlüssel: Für jede weitere Person wird 0,13 Stellenanteil sozialpädagogische Fachkraft berechnet	Personalschlüssel: Für jede weitere Person wird 0,13 Stellenanteil sozialpädagogische Fachkraft zusätzlich berechnet	Personalschlüssel: Für jede weitere Person wird 0,13 Stellenanteil sozialpädagogische Fachkraft zusätzlich berechnet
Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L
Sachmittel, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %	Auslastung pro Platzangebot: 92 bis 95 %